Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 24. Sitzung (17.03.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 101

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

Im Namen des badischen Volkes

Beauftragt hiermit das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den anliegenden **Entwurf eines Gesetzes über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen, an das Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine)** zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung werden Ministerialrat Rein und Oberregierungsrat Schoch bestellt.

Karlsruhe, den 20. Februar 1926.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident
Trunk

Der Minister des Innern
Remmele

Entwurf.

Gesetz

(vom .... März 1926)

über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen, an das Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine).

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... März 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, zur Linderung wirtschaftlicher Notlagen

1. für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen die selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes bis zu einem Gesamtbetrag von 7,5 Millionen RM zu übernehmen und zwar:
   a) zu Gunsten der Badischen Landwirtschaftsbank in Karlsruhe und der Badischen Bauernbank in Freiburg bis zu einem Betrage von je 1 500 000 RM,
   b) zu Gunsten der Badischen landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Karlsruhe und der Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Badischen Bauernvereins in Freiburg bis zu einem Betrage von je 1 500 000 RM, sowie zu Gunsten der Zentrale der landwirtschaftlichen Lagerhäuser in Tauberbischofsheim bis zu einem Betrage von 1 350 000 RM,
   c) zu Gunsten der Badischen Landwirtschaftskammer bis zu einem Betrage von 150 000 RM;
2. für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) die selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes bis zu einem Gesamtbetrage von 4 000 000 RM zu übernehmen und zwar
   a) zu Gunsten des badischen Handwerks bis zu einem Betrag von 2 500 000 RM,
   b) zu Gunsten der Einkaufsgenossenschaften des Handels bis zu einem Betrag von 800 000 RM,
   c) zu Gunsten von Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereinen) bis zu einem Betrage von 500 000 RM,
   d) zu Gunsten der Kreditgenossenschaften (Schultze-Delitzsche Genossenschaften) bis zu einem Betrag von 200 000 RM.

§ 2.

Die Bürgschaften erlöschen mit zwei Dritteln der Bürgschaftssummen am 31. Oktober 1926 und mit dem letzten Drittel am 31. März 1927.

§ 3.

Die weitere Ausgestaltung der Bürgschaften wird dem Minister des Innern überlassen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Durch die Gesetze vom 4. Febr. 1925 (GVBl. S. 29) / 20. März 1925 (GVBl. S. 49), verlängert durch das Gesetz vom 6. Okt. 1925 (GVBl. S. 241), hat das Land Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Millionen RM übernommen. Durch Gesetz vom 27. Febr. 1925 (GVBl. S. 41) — verlängert durch Gesetz vom 6. Oktober 1925 (GVBl. S. 241) — erfolgte eine gleiche Regelung für das Handwerk sowie für Einkaufsgenossenschaften des Handels und Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) bis zu einem Gesamtbetrage von 6 Millionen Reichsmark. Die Bürgschaften erlöschen am 1. April 1926. Die beteiligten Organisationen sind nun dringend wegen der weiteren Erstreckung der Bürgschaften vorstellig geworden und begründen ihren Antrag mit der schwierigen Lage der Landwirtschaft, des Handwerks und Handels. Dieser Begründung kann in Anbetracht der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es muß aber davon ausgegangen werden, daß derartige Staatsbürgschaften nur vorübergehend gewährt werden können, soll nicht die Gefahr des „Einfrierens" der durch sie verbürgten Kredite entstehen. Schon aus diesem Grunde — ganz abgesehen von der Beurteilung von Staatsbürgschaften für die Wirtschaft überhaupt — muß dafür gesorgt werden, daß der Staat so rasch als möglich von seinen Bürgschaftsverpflichtungen befreit wird. Deshalb muß darauf bestanden werden, daß schon jetzt wenigstens ein Teil der auf die Bürgschaften in Anspruch genommenen und noch laufenden Kredite abgedeckt wird. Das Gesetz vermindert daher die Summe der Staatsbürgschaften, die nach Ablauf der bisherigen weiterbestehen sollen, von vornherein um grundsätzlich ¼. Da in der Zwischenzeit der Geldmarkt flüssiger geworden ist und die nach dem Gesetzentwurf in Abzug gebrachten Beträge für die beteiligten Organisationen in Anbetracht ihres Gesamtumsatzes und ihrer Gesamtverpflichtungen nicht als ausschlaggebend für ihre Finanzwirtschaft erscheinen, kann eine Kürzung in diesem Rahmen unüberwindlichen Schwierigkeiten nicht begegnen. Soweit Kürzungen der Beträge über ein Viertel hinaus erfolgen — wie bei der Landwirtschaftskammer, den Handelsgenossenschaften und den Konsumvereinen —, rührt dies daher, daß diese Organisationen die Bürgschaften von Anfang an nicht in voller Höhe in Anspruch genommen haben. Der Gesetzentwurf sieht ferner die Beendigung der Bürgschaften zu zwei Dritteln auf 31. Oktober 1926 und für das letzte Drittel auf 31. März 1927 vor. Diese Termine sind für die Landwirtschaft günstig und werden der Einheitlichkeit halber auch für die übrigen Bürgschaften gewählt. Eine Abdeckung der Kredite bis dahin muß möglich sein.

Eine teilweise Übernahme der Zinsen auf die Staatskasse ist nicht mehr vorgesehen; sie verbietet sich durch die Lage des Staatshaushaltes, zudem haben die Zinssätze durch Herabsetzung des Reichsbankdiskonts allgemein eine Verminderung erfahren.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Bürgschaften im einzelnen wird nach den seither befolgten Grundsätzen, die sich bewährt haben, verfahren werden.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen, an das Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine), Drucks. Nr. 101,

und in Verbindung damit über

die Anträge der Abg. Wilser u. Gen., Bürgschaften für Kredite für die kleinere und mittlere Industrie, Drucks. Nr. 30, **der Abg. Dr. Mattes u. Gen., Wechselverbindlichkeiten der Landwirtschaft,** Drucks. Nr. 61, **und der Abg. Dr. Mattes u. Gen., Bürgschaftsübernahme für einen Kredit zur Beleihung der Tabakernte 1925,** Drucks. Nr. 99.

Berichterstatter Abg. Dr. Föhr.

Der Ausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

I. 1. die §§ 1 und 2 des genannten Gesetzentwurfes folgendermaßen abändern:

a) § 1 soll lauten:

Der Minister des Innern wird ermächtigt, zur Linderung wirtschaftlicher Notlagen

1. für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen die selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes bis zu einem Gesamtbetrag von **10** Millionen *RM* zu übernehmen, und zwar:

   a) zu Gunsten der Badischen Landwirtschaftsbank in Karlsruhe und der Badischen Bauernbank in Freiburg bis zu einem Betrage von je **2 000 000** *RM*,

   b) zu Gunsten der Badischen landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Karlsruhe und der Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Badischen Bauernvereins in Freiburg bis zu einem Betrage von je **2 000 000** *RM*, sowie zu Gunsten der Zentrale der landwirtschaftlichen Lagerhäuser in Tauberbischofsheim bis zu einem Betrage von **1 700 000** *RM*,

   c) zu Gunsten der Badischen Landwirtschaftskammer bis zu einem Betrage von **300 000** *RM*;

2. für Darlehen an das badische Handwerk sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) die selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes bis zu einem Gesamtbetrage von **6 000 000** *RM* zu übernehmen, und zwar:

   a) zu Gunsten des Badischen Handwerks bis zu einem Betrag von **3 000 000** *RM*,

   b) zu Gunsten der Einkaufsgenossenschaften des Handels bis zu einem Betrag von **1 500 000** *RM*,

   c) zu Gunsten von Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereinen) bis zu einem Betrage von **1 250 000** *RM*,

   d) zu Gunsten der Kreditgenossenschaften (Schultze-Delitzsche Genossenschaften) bis zu einem Betrag von **250 000** *RM*.

b) § 2 soll lauten:

Die **unter § 1 Ziffer 1 aufgeführten** Bürgschaften erlöschen **zur Hälfte** der Bürgschaftssummen am 31. Oktober 1926, **zur anderen Hälfte** am 31. März 1927; **die unter § 1 Ziffer 2 erwähnten Bürgschaften erlöschen mit je einem Viertel der Bürgschaftssummen am 30. Juni 1926, am 30. September 1926, am 31. Dezember 1926 und am 31. März 1927.**

2. dem so abgeänderten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen,

3. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,

4. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung erklären;

II. die Anträge der Abg. Wilser u. Gen., Bürgschaften für die Kredite für die kleinere und mittlere

Industrie, Druckſ. Nr. 30, und der Abg. Dr. Mattes u. Gen., Wechſelverbindlichkeiten der Landwirtſchaft, Druckſ. Nr. 61, ſowie die Geſuche der Direktion und der Angeſtellten und Arbeiter der Maſchinenfabrik Badenia in Weinheim durch Annahme des Antrags des Haushaltsausſchuſſes, Druckſ. Nr. 64 (71) a, in der 22. Sitzung des Badiſchen Landtags vom 18. Februar 1926, ferner das Geſuch der Bad. Landwirtſchaftsbank, der Bad. Hauptgenoſſenſchaft, der Bad. Bauernbank und des Bad. Bauernvereins durch die Beſchlußfaſſung zu Druckſ. Nr. 101 für erledigt erklären;

III. den Antrag der Abg. Dr. Mattes u. Gen., Bürgſchaftsübernahme für einen Kredit zur Beleihung der Tabakernte 1925, Druckſ. Nr. 99, ablehnen und das Geſuch der Tabakpflanzer der Gemeinde Leimen durch die Beſchlußfaſſung für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 25. Februar 1926.

Der ſtellv. Vorſitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterſtatter: Dr. Föhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 102.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

Förmliche Anfrage

Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch.

Ist der Bad. Regierung bekannt, daß ernsthafte Bestrebungen im Gange sind, das zollfreie Einfuhrkontigent von Gefrierfleisch zu erhöhen? Was gedenkt die Regierung zum Schutze der heimischen Viehzucht zu tun, deren Produkte heute wesentlich unter den Friedenspreisen liegen?

Karlsruhe 22. Februar 1926.

Klaiber. Gebhard. Zoller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 103.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung
vom 17. März 1926.

Förmliche Anfrage.

Zwischenkredit für die badische Landwirtschaft.

Von dem Zwischenkredit für die Landwirtschaft in Höhe von 250 Millionen *RM* soll Baden nur 3 Millionen *RM*, also etwa ein Drittel des auf Baden nach der Größe seiner Landwirtschaft entfallenden Anteils erhalten. Kann die Regierung darüber Aufschluß geben, welche Ursachen diese erneute Benachteiligung Badens hat?

Karlsruhe, den 9. März 1926.

Dr. Mattes. Bauer. Brixner. Gündert. Haas.
Obkircher. Wilser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg